

# Das neue Mutterschutzgesetz für Studentinnen und die Umsetzung an der WWU – interne Kurzinformation –



Seit 01.01.2018 regelt die Novelle des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) die Fürsorgepflicht der Hochschulen gegenüber ihren Studentinnen. Diese ähnelt nun der von Arbeitgebern gegenüber ihren Mitarbeiterinnen.

## Ziele

- Schutz der Gesundheit der Studentin und ihres Kindes am Studienplatz
- Die Studentin soll nicht pausieren müssen, außer auf eigenen Wunsch

## Anwendungszeitraum

Das Gesetz gilt für Studentinnen in der Schwangerschaft und nach der Entbindung bis zum Ende der Stillzeit; es erstreckt sich also **über mehrere Semester**.

## Wichtigste Auswirkungen

- Bekanntgabe der Schwangerschaft an die WWU; Meldung an die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) ist verpflichtend
- Unverzügliche Gefährdungsbeurteilung aller Studientätigkeiten, ggf. Schutzmaßnahmen oder alternatives Veranstaltungsangebot
- Schutzfrist (d. h. Beschäftigungsverbot) vor und nach der Entbindung gilt automatisch; Studentin kann darauf verzichten
- Verbot von Nacharbeit, Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit

## Ablauf der Gefährdungsbeurteilung und Meldung an die Aufsichtsbehörde

- Studentin meldet sich bei der Koordinierungsstelle (siehe Kontakt); Koordinierungsstelle übermittelt die aktuellen Studientätigkeiten an den/die Fachbereich/e bzw. Einrichtungen.
- Im FB bzw. der Einrichtung muss innerhalb von **zwei Wochen** eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und diese mit der Studentin beraten werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen notwendig. → Koordination durch dortige Ansprechperson
- Koordinierungsstelle übermittelt die Dokumente an die Aufsichtsbehörde.

## Mögliche Gefährdungen

- Chemische oder biologische **Gefahrstoffe**, physikalische **Einwirkungen** (Lärm, Wärme, Kälte, Erschütterungen etc.), **Körperhaltungen** (ständiges Stehen, Ausrutschen etc.)
- **Arbeitszeiten** (nachts, an Sonn- und Feiertagen), **Schutzfristen** 6 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung

Gefährdungen werden über einen Fragebogen (sog. **Gefährdungsbeurteilung**) ermittelt.

## Gefährdungen im Studium möglich?

Im Labor, bei Exkursionen und Tätigkeiten im Freien, bei sport- und musikpraktischen Tätigkeiten, beim Kontakt mit Kindern, usw.

## Was tun bei Gefährdungen?

### Gefahrstoffe, Einwirkungen

1. In derselben Veranstaltung die Bedingungen so umgestalten, dass die Gefährdung vermieden wird
2. Falls dies nicht ausreicht oder möglich ist: Alternative Veranstaltung anbieten

**Arbeitszeiten, Schutzfrist:** Auf Antrag kann die Studentin u. U. auf den gesetzlichen Schutz verzichten.

## Kontakt und Beratung zum Mutterschutzgesetz

### Koordinierungsstelle Mutterschutzgesetz für Studentinnen

Dr. Martina Kobras, Tel.: 21538  
Abt. 1.2 Studien- und Lehrorganisation  
[koordinierung.mutterschutzgesetz@uni-muenster.de](mailto:koordinierung.mutterschutzgesetz@uni-muenster.de)

**Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz** bei inhaltlichen Fragen zur Gefährdungsbeurteilung  
Klaus Marenziehn, Tel.: 25767

## Beratungsstellen für Studentinnen

siehe WWU-Homepage / Studieren mit Kind / Beratung, u. a.:  
Zentrale Studienberatung, Andrea Kronisch  
(Tel.: 22357, [zsb@uni-muenster.de](mailto:zsb@uni-muenster.de))